

GOZ Nr.

9040

Freilegen eines Implantats und Einfügen eines oder mehrerer Aufbauelemente (z.B. Gingivaformer) bei einem zweiphasigen Implantationssystem

Punktzahlzahl: 626

Abrechnungsbestimmung:

keine

Faktor	Betrag
1,0	35,21 €
2,3	80,98 €
3,5	123,23 €

Zusätzlicher Aufwand:

- Besonders dicke Schleimhaut
- Besonderes Equipment zur Freilegung (z. B. Schleimhautstanze)
- u.v.m.

Leistungsinhalt:

- Freilegung nach knöcherner subgingivalen Einheilung eines Implantats
- Gingiva oberhalb des Implantatskopfes chirurgisch entfernt
- Verschlusschraube entfernt
- Gingivaformer oder anderes Aufbauelement aufgeschraubt (auch mehrere)
- Formen der Gingivamanschette
- Wundversorgung

Abrechenbar:

- je Implantat

Zusätzlich berechnungsfähig: (Liste nicht vollständig)

5004 GOÄ	Panoramaschichtaufnahme der Kiefer
0080 GOZ	Infiltrationsanästhesie
3240 GOZ	Vestibulumplastik/Gingivaextensionplastik
3100 GOZ	Plastische Deckung
2381, 2382 GOÄ	Lappenplastik
3050 GOZ	Stillung einer übermäßigen Blutung, die das typische Maß des Eingriffs übersteigt oder eine Unterbrechung des Eingriffs erfordert

Nicht in selber Sitzung berechnungsfähig:

9050 GOZ	Entfernung/Wiedereinsetzen von Aufbauelementen
9060 GOZ	Auswechseln von Aufbauelementen im Reparaturfall

GOZ Nr.

9050

Entfernen und Wiedereinsetzen sowie Auswechseln eines oder mehrerer Aufbauelemente bei einem zweiphasigen Implantatsystem während der rekonstruktiven Phase

Punktzahlzahl: 313

Faktor	Betrag
1,0	17,60 €
2,3	40,49 €
3,5	61,61 €

Abrechnungsbestimmung:

1. Die Leistung nach der Nummer 9050 ist nicht neben den Leistungen nach den Nummern 9010 und 9040 berechnungsfähig.
2. Die Leistung nach der Nummer 9050 ist je Implantat höchstens dreimal und höchstens einmal je Sitzung berechnungsfähig

Leistungsinhalt:

- Entfernen und Wiedereinsetzen sowie Auswechseln eines oder mehrerer Aufbauelemente während der Versorgungsphase (rekonstruktive Phase) des Implantates mit Kronen, Brücken etc.
- Die „rekonstruktive Phase“ beginnt mit den Behandlungsschritten zur prothetischen Versorgung und endet mit der Eingliederung des definitiven Zahnersatzes

Abrechenbar:

- je Implantat
- je Sitzung

Zusätzlich berechnungsfähig: (*Liste nicht vollständig*)

5170 GOZ	Abformung mit individuellem Löffel
5180 GOZ ff.	Funktionsabformung
2260 GOZ ff.	Provisorium direktes Verfahren
7080 GOZ ff.	Laborgefertigtes Provisorium
8000 GOZ ff.	Funktionsanalyse und Registrieren
Analog gemäß § 6 Absatz 1 GOZ	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung des Emergenzprofils der Gingiva • Instrumentelle Entfernung eines intrainplantärfrakturierten Aufbauelementes • Reinigung nach rekonstruktiver Phase

Nicht in selber Sitzung berechnungsfähig:

9010 GOZ	Insertion eines Implantates
9040 GOZ	Freilegen eines Implantates

GOZ
Abschnitt K

Da wir in diesem Beispielfall keine weiteren Beratungen oder Aufklärungen brauchen, ist die nächste Sitzung die eigentliche Implantations-OP. Für diese Sitzung können Sie folgendes berechnen:

Geb.ziffer	Faktor	Leistungstext
0080	2,3	Oberflächenanästhesie
0090	2,3	Intraorale Infiltrationsanästhesie
9110	2,3	Geschlossene Sinusbodenelevation vom Kieferkamm aus
9010	2,3	Implantatinsertion
9100	2,3	Aufbau des Alveolarfortsatzes durch Augmentation (1/2 der Gebühr)
0530	1,0	OP Zuschlag
Ä5004	2,5	Panoramaschichtaufnahme nach Implantation

Zu Geb.ziffer	Material zur zusätzlichen Berechnung
0090	Anästhetikum für Infiltrationsanästhesie
9010	Implantat
9010	Verschlusschraube für das Implantat
9100	Knochenersatzmaterial
9100	Membran
9010	Atraumatisches Nahtmaterial

zu 0090 GOZ: Besprechen Sie mit dem Behandler wie die Schnitttechnik und Lappenbildung aussehen könnte, denn danach richtet sich die Berechnung der Anästhesie. Zusätzlich sollten Sie beachten, ob weitere Anästhesien wie z. B. eine zusätzliche Infiltration im Foramen etc. notwendig sind. Lesen Sie sich dazu auch unbedingt unter Punkt 3.6 die Berechnung von Anästhesien für eine Implantation durch.

zu 9110 GOZ: Wie schon in der Planung angegeben, kann das Implantat nur mit einem Anheben des Kieferhöhlenbodens eingesetzt werden. Dazu wird der interne Sinuslift

vorgeschlagen. Unterscheiden Sie zwischen internen und externen Sinuslift. Auf den nächsten Seiten haben wir Ihnen dieses Erklärt. Achten Sie darauf, dass, sobald in derselben Kieferhälfte eine Augmentation stattfindet oder geplant wird, die 9100 GOZ nur mit der Hälfte der Gebühr berechnet werden kann.

zu 9010 GOZ: Diese Gebührensiffer ist die eigentliche Ziffer zum Setzen von enossalen Zahnimplantaten. Dazu wird ein Implantatbett (Abb. 4) oder auch Implantatstollen im Knochen mittels eines Spiralbohrers präpariert. Das Ausmessen des Implantatbettes während der Präparation und die Kontrolle zur Vermeidung von Schädigungen an anatomischer Nachbarstrukturen wie z. B. die Perforation der Kieferhöhle mit einer Messsonde (oder Tiefenlehre) ist mit dieser Gebührensiffer abgegolten. Die Glättung des Kieferknochens am Insertionsort ist ebenfalls Inhalt dieser Leistung. Wird das Implantatbett durch Knochenkondensation verdichtet, ist dies auch mit dieser Gebührensiffer abgegolten und kann nicht zusätzlich berechnet werden.

Implantatinserterion

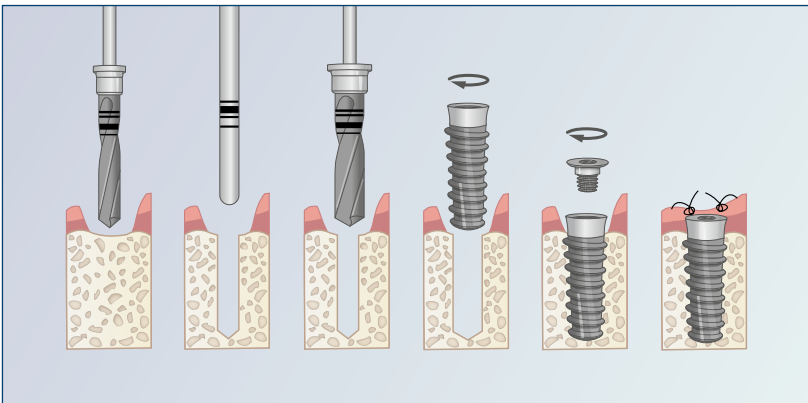


Abb. 4: Implantatinserterion

Ebenso ist mit dieser Gebührensiffer das Einbringen von Aufbauelementen wie z. B. Gingivaformer bei offener Einheilung oder das Einbringen von Verschlusschrauben abgegolten. Dokumentieren Sie unbedingt die Chargennummer des Implantates und jeder direkten Implantatteile die Sie verwenden.